

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Maschinen und Zubehör

Klaeger Sägetechnik GmbH

I. Geltungsbereich

1. Sämtliche Angebote und Lieferungen der Klaeger Sägetechnik GmbH, Siemensstraße 32 D-71394 Kernen, (nachfolgend: Klaeger) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und Zubehör (AGB) in ihrer jeweils neuesten Fassung. Zusätzlich sind die AGB von Klaeger im Internet unter http://www.klaeger.com/assets/klaeger_agb.pdf jederzeit frei abrufbar und können vom Besteller in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.
2. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass Klaeger in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu den AGB von Klaeger gelten ausschließlich dann, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall – sie von Klaeger als Zusatz zu den AGB von Klaeger schriftlich bestätigt wurden. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Klaeger in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
3. Die AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II. Zustandekommen von Verträgen

1. Die Angebote von Klaeger sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von Klaeger oder durch die Ausführung des Auftrages zustande.
2. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich mit Klaeger getroffene individuelle Vereinbarungen des Bestellers (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AGB) haben – soweit

sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – die schriftliche Bestätigung von Klaeger an den Besteller maßgeblich.

3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Klaeger Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Klaeger ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Klaeger maßgebend, im Falle eines Angebots von Klaeger mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme dieses Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

IV. Preis, Zahlung und Vorkasse

1. Die Preise gelten grundsätzlich in Euro ab Werk, einschließlich Verpackung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sämtliche in- und ausländischen Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Besteller zu tragen.
2. Rechnungen sind nach Rechnungseingang beim Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar ohne Abzug, soweit keine anderen Zahlungskonditionen mit dem Besteller vereinbart sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto von Klaeger maßgeblich.
3. Ab Fälligkeit der Zahlungen ist Klaeger berechtigt, vom Besteller vorbehaltlich anderer Vereinbarungen 5 % Zinsen zu verlangen. Ab Verzugseintritt ist Klaeger berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Klaeger eine Belastung mit einem höheren Zins-

satz nachweisen oder der Besteller eine geringere Belastung von Klaeger nachweist. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Zahlt der Besteller die geschuldete Summe nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist nicht, so hat Klaeger das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, Aufwendungsersatz oder Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen.

4. Klaeger verlangt bei einem nicht innerhalb des Gebietes der Europäischen Union ansässigen Besteller Vorkasse. Klaeger liefert in diesem Fall daher erst nach vollständigem Zahlungseingang des Rechnungsbetrages bei Klaeger.

V. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Zahlungsfähigkeit und Abtretung

1. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers gegen Klaeger ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit Klaeger. Die Aufrechnung des Bestellers gegen Forderungen von Klaeger mit eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
2. Wird für Klaeger nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von Klaeger auf die Zahlung des Kaufpreises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist Klaeger nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann Klaeger den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
3. Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag dürfen vom Besteller ohne die ausdrückliche Zustimmung von Klaeger nicht auf andere übertragen werden.

VI. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung oder im Falle der Ziffer IV.4 mit vollständigem Zahlungseingang des Rechnungsbetrages bei Klaeger, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind und Klaeger diese Hindernisse nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Klaeger nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen Klaeger dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von Klaeger mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von Klaeger (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Der Prozentsatz ist niedriger anzusetzen, wenn dem Besteller der Nachweis gelingt, dass Klaeger überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Klaeger ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht.

7. Sofern der Liefergegenstand nicht verfügbar ist, weil Klaeger seinerseits von seinem Lieferanten ohne eigenes Verschulden nicht beliefert werden konnte, kann Klaeger vom Vertrag zurücktreten. Klaeger wird den Besteller in diesem Fall unverzüglich informieren und gegebenenfalls die Lieferung eines vergleichbaren Liefergegenstandes vorschlagen. Sofern kein vergleichbarer Liefergegenstand verfügbar ist, oder der Besteller keinen vergleichbaren Liefergegenstand wünscht, wird die etwaige vom Besteller bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.

VII. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Klaeger noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch Klaeger gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist Klaeger verpflichtet, auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt XI. entgegenzunehmen.

4. Angemessene Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung von Klaeger sowie bis zur Bezahlung aller vorausgegangen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenforderungen, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu dem Zeitpunkt, in dem Klaeger über den Betrag verfügen kann, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Klaeger (§

449 I BGB). Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

2. Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für Klaeger vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit nicht Klaeger gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Klaeger Miteigentümer der Gesamtsache im Verhältnis des Rechnungswertes der Lieferungen und Leistungen zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wird der Besteller durch Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer, so überträgt er bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an Klaeger und verpflichtet sich, die neuen Sachen unentgeltlich für Klaeger zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht KLAEGER gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an Klaeger ab. Wenn die weiterveräußerte Ware in Klaegers Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert von Klaegers Miteigentums entspricht. Klaeger ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an Klaeger abgetretenen Forderungen. Gerät der Besteller mit seinen Verpflichtungen Klaeger gegenüber in Verzug, so hat er Klaeger die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Solchenfalls ist Klaeger auch berechtigt, den jeweiligen Schuldnern gegenüber die Abtretung selbst anzuzeigen und von der Einziehungsbefugnis von Klaeger Gebrauch zu machen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Klaeger zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, außer eine derartige

Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Klaeger gelten solchenfalls nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass die von Klaeger mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände betreten und befahren.

5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die an Klaeger abgetretenen Forderungen (Ziff. VIII.3) auch tatsächlich auf Klaeger übergehen bzw. dass Klaeger nach Vorstehendem Miteigentümer der Gesamtsache im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltsware wird. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller Klaeger unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
7. Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Besteller auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hiermit an Klaeger abgetreten; Klaeger nimmt diese Abtretung an.
8. Übersteigt der Wert der Klaeger eingeräumten Sicherheiten Klaegers Forderungen um mehr als 20 %, so ist Klaeger verpflichtet, die Klaeger eingeräumten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Besteller freizugeben.

9. Der nicht im Inland ansässige Besteller wird jegliche vom Recht oder sonst vorausgesetzte Handlung vornehmen, die notwendig ist, um den Eigentumsvorbehalt von Klaeger – wie er in diesen AGB vorgesehen ist – in dem Land wirksam werden zu lassen, in das die Lieferung erfolgt.

IX. Verzug und Unmöglichkeit

1. Für den Eintritt des Lieferverzugs von Klaeger ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.
2. Sollte Klaeger mit der Lieferung leicht fahrlässig in Verzug geraten, so kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht ordnungsgemäß genutzt werden konnte. Dem Besteller steht es offen, einen höheren Verspätungsschaden nachzuweisen und Klaeger kann einen geringeren Schaden nachweisen. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in vorliegender Ziff. IX.2. dieser AGB genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer Klaeger etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, soweit gemäß Ziff. XII. Schadensersatz dieser AGB zwingend gehaftet wird.
3. Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Bestellers im Falle von Mängeln (s. Ziff. XI. Gewährleistung dieser AGB) kann der Besteller bei Unmöglichkeit der Leistung oder bei Verzug nur bei Vorliegen einer von Klaeger zu vertretenden Pflichtverletzung von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
4. Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Besteller Klaeger zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 4 Wochen gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung der Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung durch Klaeger zu

erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Besteller innerhalb einer von Klaeger gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Besteller nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung berechtigt und kann nicht mehr vom Vertrag zurücktreten und keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.

5. Eine in Abs. IX.4. dieser AGB genannte Fristsetzung ist entbehrlich, wenn Klaeger die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
6. Der Besteller kann weder vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten noch im Falle einer nur unerheblichen Pflichtverletzung durch Klaeger. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Besteller für die Umstände, die zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von Klaeger nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Bestellers eintritt.
7. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. XII. dieser AGB. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Mängelrüge

1. Offensichtliche Mängel, d.h. Rechts- oder Sachmängel, Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferrung sowie das Fehlen einer unter Umständen von Klaeger garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung oder Leistung (Mängel), sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang der Ware, bei üblicher Eingangsprüfung nicht erkennbare Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen.

2. Werden Mängel oder sonstige Beanstandungen nicht innerhalb der Fristen gemäß vorstehender Ziff. X.1. dieser AGB geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen Klaeger ausgeschlossen.

XI. Gewährleistung

1. Bei Vorliegen eines Mangels nimmt Klaeger bei fristgerechter Rüge gemäß Ziff. X. dieser AGB nach Wahl von Klaeger die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung vor, sofern der Besteller nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen Mangel verursacht werden, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Klaeger und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet Klaeger 24 Monate ab Ablieferung der Waren.
2. Wurde von Klaeger eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, sowie für den Fall, dass Klaeger eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Besteller aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 II oder 323 II BGB vorliegen, kann der Besteller anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung geltend machen, sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, letztere im Rahmen der Ziff. XII. dieser AGB verlangen.
3. Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Gewährleistung von Klaeger auf die Abtretung der Ansprüche, die Klaeger gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses besitzt. Für den Fall, dass der Besteller seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leistet Klaeger Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.

4. Der Besteller hat Klaeger nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen.
5. Im Übrigen ist Klaeger nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 25 % des Kaufpreises des Liefergegenstandes überschreiten.
6. Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden Eigentum von Klaeger.
7. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Klaeger berechtigt, die Klaeger entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
8. Klaeger übernimmt keine Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Schäden, die insbesondere aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete, unsachgemäße oder fehlerhafte Verwendung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Klaeger zurückzuführen sind. Klaeger haftet nicht für Schäden an den gelieferten Maschinen, sofern der Besteller Umbauten der Maschinen vorgenommen hat oder diese mit anderen Geräten oder Maschinen verbunden hat, es sei denn, der Besteller weist nach, dass dieser Mangel der Maschine bereits bei Übergabe an den Besteller vorhanden war.
9. Wurde die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so sind diese erhöhten Aufwendungen vom Besteller zu tragen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

XII. Schadensersatz

1. Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Klaeger Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.

2. Abweichend von Ziff. XII.1. dieser AGB haftet Klaeger, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur - und dies gilt auch dann, wenn Klaeger leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat – wenn:
 - (a) Klaeger grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,
 - (b) Klaeger einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen hat,
 - (c) schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind; sowie
 - (d) Klaeger gegen so genannte Kardinalpflichten verstoßen hat, d.h.
 - (aa) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder
 - (bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten").

3. Im Falle des XII.2.(d) dieser AGB- Verletzung von Kardinalpflichten - ist die Haftung von Klaeger allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

4. Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIII. Verwendung von Logos in der Werbung

Der Besteller ist damit einverstanden, dass Klaeger den Besteller als Referenzkunden benennt und in diesem Zusammenhang auch das Logo des Bestellers auf seiner Website abbildet. Hierdurch darf jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass zwischen Klaeger und dem Besteller besondere Beziehungen rechtlicher oder geschäftlicher Art bestehen (mittelbare Verwechslungsgefahr). Weiter darf hierdurch nicht der Eindruck erweckt werden, dass von Klaeger angebotene Produkte aus dem Betrieb des Bestellers stammen. Der Besteller kann der Verwendung seines Logos aus wichtigem Grund widersprechen, so z.B. wenn hierdurch erhebliche geschäftliche Interessen des Bestellers beeinträchtigt oder gefährdet werden.

XIV. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Zahlungen des Bestellers und für die Lieferungen von Klaeger ist der Hauptsitz von Klaeger in Kernen/Remstal.

2. Auf die vertraglichen Beziehungen zu dem Besteller kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz oder die Zweigniederlassung von Klaeger ausschließlicher Gerichtsstand, welche die Lieferung ausführt. Klaeger ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Januar, 2019